

Mehre statistische Nachrichten zeigen von dem großen Einfluß und der Wichtigkeit des Instituts. Hauptsächlich werden in dieser Beziehung die dänischen und preussischen Einrichtungen erwähnt und empfohlen.

In Dänemark waren vor Einführung des Vergleichsinstituts jährlich im Durchschnitt 8507 Prozesse anhängig, nachher nur jährlich 3218. Die übrigen wurden also verglichen. Dreißig Jahre später vermehrten sich die Prozesse auffällig, was jedoch gegen das Institut nicht sprechen kann, sondern in dem vergrößerten Verkehr u. s. w. Erklärung findet.

In den Jahren 1823 — 1825 wurden im Durchschnitt jährlich

26,982 an die Commission gebracht,
18,202 davon verglichen oder aufgehoben,
547 ausgelegt,
8,144 an die Gerichte gewiesen,
2,152 daselbst anhängig gemacht.

vergl. Paullsen, über öffentliche Vergleichseinrichtungen im Allgemeinen. In Clevers Themis. 8. Bd. (1828). Nr. XVI.

Nach amtlichen Uebersichten aus dem Königreich Preußen sind in den Jahren 1829 — 1837 in der Provinz Preußen 86,000 Sachen, jährlich also ungefähr 11,000 vor den Schiedsmännern anhängig gewesen und davon 63,500 verglichen worden, in den Provinzen Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen haben in den Jahren 1835—1837 128,500, jährlich circa 43,000 Sachen geschwebt, und davon sind 111,000 geschlichtet. Diese Ergebnisse, welche nicht unbedeutend sind, bleiben weit hinter den Resultaten der Jahre 1838, 1839 und 1840 zurück, in welchen die Wirksamkeit der Schiedsmänner sich mit jedem Jahre um ein Bedeutendes gesteigert hat. Im Jahre 1838 sind nämlich in den fünf Provinzen Preußen, Brandenburg, Schlesien, Pommern und Sachsen vor etwa 5000 Schiedsmännern 62,000, im Jahre 1839 70,500, im Jahre 1840 sogar 83,500 Sachen anhängig gewesen, davon sind im Jahre 1838 51,000, im Jahre 1839 58,000, und im Jahre 1840 70,000 durch Vergleich geschlichtet worden.

Diese glücklichen Resultate veranlaßten sogar die Provinzialstände Preußens, einen Antrag auf eine erweiterte Amtswirksamkeit der Schiedsmänner anzutragen, dahin:

daß kein Bagatellproceß eingeleitet werde, bevor nicht der Kläger nachgewiesen, daß er sich zum Versuch der Sühne bei einem Schiedsmanne gemeldet habe.

Dagegen äußerte aber der Justizminister Mühlner in seiner Denkschrift vom 5. October 1841:

die Einführung eines Zwanges, sich vorher an einen Schiedsmann wenden zu müssen, ehe der Zutritt zum Gericht gestattet sein solle, würde eine Beschränkung der gesetzlich bestehenden Freiheit der Rechtsuchenden enthalten, eine Zögerung herbeiführen und in Folge derselben sogar Verluste veranlassen können;

und es ging deswegen der königliche Bescheid an die Stände, daß zu einer Aenderung des gegenwärtigen Zustandes kein practisches Bedürfnis vorhanden sei.

Diese Grundzüge des Instituts und die durch dasselbe hervorgegangenen Vergleiche ergeben unverkennbar, daß dasselbe nur den Zweck hat, der Proceßsucht unter den Parteien vorzubeugen

und ihnen ein Mittel an die Hand zu geben, durch welches sie statt der vielfachen Weitläufigkeiten und Kosten, die mit processualischen Erörterungen unvermeidlich verbunden sind, auf eine einfachere und billigere Weise ihre streitigen Angelegenheiten ordnen können. Ueberall, wo dieser Zweck richtig erkannt und gewürdigt worden ist, hat das Institut beim Publicum eine günstige Aufnahme und einen dankbaren Anklang gefunden. So hat das Institut der Schiedsmänner in Preußen nicht nur von oben her immer mehr Bedeutung erhalten, es hat auch Wurzel gefaßt, Vertrauen und Bedeutung gewonnen in den Augen des Volkes, aus dessen Wunsch allein es hervorgegangen ist.

Es fragt sich nun, ob für die Einführung eines solchen Instituts in Sachsen ein Bedürfnis vorhanden sei? Diese Frage glaubt die Deputation nur bejahen zu müssen.

Auch in Sachsen haben sich die Prozesse in neuerer Zeit bedeutend vermehrt. Dies hat seinen Grund theils in der vermehrten Bevölkerung, theils in dem Umstand, daß die äußern Lebensbedürfnisse sehr umfangreich sind und die Schuldklagen sich mehren, theils in dem vergrößerten Verkehr. Auch ist wohl nicht zu verkennen, daß das Gesetz vom 16. Mai 1839, das gerichtliche Verfahren über ganz geringfügige Civilansprüche betreffend, manche Veranlassung zu gerichtlichen Processen gegeben hat, obgleich die vielfältigen Vorzüge dieses Gesetzes für den bessern Schutz des Eigenthums dankbar anzuerkennen sind.

Es wird Niemand in Frage stellen, daß Vergleiche ein wohlthätig wirkendes Mittel sind und einen großen Vorzug vor dem richterlichen Austrag einer Sache verdienen. Es ist durch Vernunft und Erfahrung begründet, daß alle gesitteten Nationen für wohlthätig gehalten haben, die Möglichkeit einer Beendigung der Prozesse anders, als auf dem gerichtlichen Wege, nämlich durch gütlichen Vergleich, zu begünstigen. Prozesse gehören zu den Unvollkommenheiten des gesellschaftlichen Lebens und sind nicht die kleinsten Uebel, die an dem Wohlstand einer ganzen Nation nagen. Es ist daher eine schon in der christlichen Religion und Moral gegründete Verpflichtung des Staates, für Verminderung derselben Sorge zu tragen. Auch Sachsen hat sich durch die im Eingang angeführte Erlassung von diesfälligen gesetzlichen Vorschriften dieser Pflicht nicht entzogen. Doch hält es die vorwärts geschrittene Zeit nicht mehr für zweckmäßig, die Vergleichsversuche allein in die Hände der Gerichte zu legen. Auch die sächsische Gesetzgebung hat diese Erfahrung gemacht, dies beweist die Verordnung vom 27. März 1841. Seit Erlaß dieser Verordnung ist noch kein langer Zeitraum verflossen, und es wird sich der Erfolg derselben mit Gewißheit nicht berechnen. So weit es sich aber überblicken läßt, wird die wohlgemeinte Absicht des Justizministeriums nicht ganz erreicht. Abgesehen davon, daß die Unterrichter bei den vielen Officialarbeiten, Administrativsachen und Untersuchungen schon vielfach mit Geschäften überhäuft sind, und daher nur die Vergleichstermine von den Subalternen des Gerichts, den Actuarien und Accessisten abhalten lassen, nur wichtige Verhandlungen selbst leiten, so ist das Personale, vorzüglich bei großen Gerichten, selten in den Stand gesetzt, die Verhältnisse der Parteien kennen zu lernen, um darauf geschickte Vorschläge zu thun. Um dem Werke der Vergleichsstiftung Genüge zu leisten, ist eine bedeutende Kraft, Geduld und Gemüthsammlung nothwendig. Es gehört dazu eine tiefe Kenntniß des bürgerlichen und socialen Lebens und es genügt keineswegs, auf die Weitläufigkeiten und Kosten eines Processes hinzuweisen, oder anzudeuten, daß ein magerer Vergleich besser sei, als ein fetter Proceß.

Aber auch der beste Wille und die größte Thätigkeit, die den sächsischen Richter auszeichnen, machen die Stiftung eines Ver-